

Checkliste für Geschäftsführer zur Generalversammlung einer österreichischen GmbH

Stand: 29.07.2025

1. Pflicht zur Einberufung

- Mindestens eine ordentliche Generalversammlung pro Jahr einberufen
- Außerordentliche GV bei Bedarf einberufen (z. B. Verlust > 50 % Stammkapital, Geschäftsführerwechsel, Kapitalmaßnahmen)
- Gesellschaftsvertrag auf zusätzliche Einberufungspflichten prüfen

2. Vorbereitung der Generalversammlung

- Termin und Tagesordnung mit allen relevanten Themen festlegen
- Form und Frist der Einladung gemäß Gesellschaftsvertrag beachten
- Einladung schriftlich an alle Gesellschafter übermitteln (mind. 7 Tage vorher)
- Tagesordnung vollständig in der Einladung anführen
- Erforderliche Unterlagen beifügen (z. B. Bilanz, Bericht, Entwürfe für Beschlüsse)
- Versammlungsort oder Online-Zugang organisieren
- Vertretungsvollmachten einholen (sofern nötig)

3. Durchführung der Generalversammlung

- Anwesenheitsliste führen (inkl. Vertretungsvollmachten)
- Versammlungsleiter bestimmen (i. d. R. Geschäftsführer)
- Beschlussfähigkeit prüfen (> 50 % Stammkapital vertreten)
- Tagesordnungspunkte ordnungsgemäß behandeln
- Beschlüsse eindeutig formulieren und Abstimmungsergebnisse dokumentieren
- Besondere Mehrheiten beachten (z. B. $\frac{3}{4}$ bei Vertragsänderungen)

4. Nachbereitung der Generalversammlung

- Protokoll der Generalversammlung erstellen
- Protokoll vom Vorsitzenden unterzeichnen lassen
- Beschlüsse schriftlich fixieren und an Gesellschafter übermitteln

- Firmenbuchmeldungen durchführen (z. B. GF-Wechsel, Kapitalmaßnahmen)
- Protokoll im Archiv ablegen (mindestens 7 Jahre aufbewahren)
- Durchführung und Kontrolle der beschlossenen Maßnahmen sicherstellen

5. Typische Beschlussgegenstände

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Verwendung des Bilanzgewinns (z. B. Gewinnausschüttung)
- Entlastung der Geschäftsführung
- Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsführers
- Änderungen am Gesellschaftsvertrag
- Kapitalerhöhung oder -herabsetzung
- Eintritt oder Austritt von Gesellschaftern
- Umgründung, Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft

6. Rechtliche Hinweise

- Einladung und Beschlüsse müssen den Vorgaben des GmbHG und Gesellschaftsvertrags entsprechen
- Fehlerhafte Einladungen oder formwidrige Beschlüsse können anfechtbar sein
- Eintragungspflichtige Beschlüsse sind zeitgerecht beim Firmenbuch anzumelden
- Haftung bei Pflichtverletzungen möglich (§ 25 GmbHG)